Gerade dieser kurze, präzis formulierte Standpunkt, der auch in seiner Resolution zum Ausdruck kam, die er damals dem Parteitag vorlegte, durfte heute um so grössere Bedeutung erlangen, da die Gegner mit Eifer die Partei der politischen Intoleranz zeihen. Diese Grundsätze sind und müssen auch heute noch massgebend für die Partei sein

Dass Auer nicht in allen internen Fragen der Gewerkschaften mit deren leitenden Personen übereinstimmte: wen könnte es bei einer so individuell veranlagten Natur überraschen, und wer könnte von sich selbst sagen, dass er in allem, was in der Gewerkschaftsbewegung geschieht, eine einheitliche Grundanschauung erkennt! Ebenso, wie es wohl kaum jemanden gibt, der alles in der Partei mit innerer Befriedigung aufnimmt. Solche Abweichungen können uns das Bild des Mannes nicht verdunkeln, der in zäher Ausdauer, in unermüdlicher Arbeit und Schaffenskraft bis zuletzt, ehe seine Kräfte versagten, ganz für die Partei und für die Arbeiterbewegung gelebt und gewirkt hat, für den es keine andere Befriedigung im Leben gab, als die, mitten im Kampfgewirr zu stehen und auf der Warte der Partei ihr Schirmherr und Hüter zu sein.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

JOHANNES HEIDEN · DIE STELLUNG DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI ZUR SOZIALPOLITISCHEN GESETZGEBUNG · AUCH EIN NACHWORT ZU DEN REICHSTAGSWAHLEN

NOCH lange wird der Ausfall der Reichstagswahlen von 1907 die sozialdemokratische Partei beschäftigen. Alle Parteigenossen, auch die, die der Tätigkeit des *Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie* eine grössere Bedeutung beigelegt haben, als es wohl im allgemeinen geschehen ist, sind enttäuscht worden. Wer auch die bei fast allen Nachwahlen seit dem Dresdner Parteitag eingetretene Stimmenminderung der Sozialdemokratie, die sehr häufig mit einem Anwachsen der Stimmen der Gegenparteien verbunden war, als kein günstiges Vorzeichen betrachtet hat, war auf einen so erheblichen Mandatverlust nicht gefasst. Die Wertung des Ergebnisses der Reichstagswahlen ist in der Partei sehr verschieden. Auf der einen Seite wird erklärt, der Ausfall der Wahlen beweise, dass wir unserem Ziele viel schneller entgegen gehen, als wir vor dem 25. Januar 1907 angenommen haben, und dass es auf die Zahl der Mandate nicht ankomme, sondern auf den Grad und die Schärfe der prinzipiellen, in unseren altbewährten Grundsätzen und unseren Zielen wurzelnden Kritik, die unsere Vertreter an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zuständen üben. Diesem Urteile liegt die Auffassung zu grunde, dass die sozialdemokratische Partei in erster Linie und hauptsächlich eine Protestpartei ist. Diese Auffassung halte ich für falsch. Eine parlamentarische Partei, die die wirtschaftlichen und politischen Interessen einer für ihr Land sehr bedeutungsvollen Klasse vertritt, kann sich auf die Dauer nicht mit der reinen Protestrolle begnügen, die vielleicht einer kleinen Minderheit gut anstehen mag. Sie muss vielmehr versuchen, ihre politische Macht fortgesetzt zu erweitern, um den von ihr vertretenen Interessen Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Diesen

Standpunkt hat die Sozialdemokratie in ihrer Wahlagitation auch seit Jahrzehnten vertreten. Sie ist nie vor die Wähler getreten mit dem Ansinnen, ihre Kandidaten zu wählen, nur weil diese im Parlament scharfe Kritik üben werden, sondern hat den Wählern die Bedeutung sozialdemokratischer Wahlerfolge auch stets an der von den sozialdemokratischen Abgeordneten zu leistenden positiven, auf Verbesserung gerichteten Arbeit klar gemacht. Die Auffassung, die die Hauptaufgabe sozialdemokratischer Fraktionen in die Kritik des Bestehenden verlegt, würde die Wahlagitation der Sozialdemokratie Lügen strafen. In dieser verweisen wir immer auf die Bedeutung, die eine Verstärkung der Mandatsziffer der Sozialdemokratie nicht nur für die Abwehr der Allgemeinheit oder der Arbeiterklasse schädlicher Gesetze hat, sondern heben mit Recht hervor, was an positiven Verbesserungen durch Massnahmen des Gesetzgebers erreicht werden kann, wenn der Einfluss der Sozialdemokratie verstärkt wird. Der Aufruf der sozialdemokratischen Fraktion des alten Reichstags vom 14. Dezember 1906 enthält ganz bezeichnend im Fettdruck die Forderungen des Normalarbeitstags, des Heimarbeiterschutzes, der Sicherung des Koalitionsrechtes, des freien Vereins- und Versammlungsrechts, der Gleichstellung der Frauen, des Ausbaus der Versicherungsgesetzgebung und anderes.

Wir müssen uns auch darüber klar werden, dass die Aufgaben der Sozialdemokratie als parlamentarische Partei andere, wenn man will: kleinere, beschränktere, sind, als die der gesamten Arbeiterbewegung. Die Tätigkeit der Sozialdemokratie im Parlament ist nicht Zweck der Arbeiterbewegung, sondern ein Mittel, allerdings meines Erachtens ein sehr wichtiges Mittel, dessen volle Bedeutung noch sehr oft unterschätzt wird. In ihrer parlamentarischen Praxis hat die sozialdemokratische Partei auch ständig zu erkennen gegeben, dass die Schätzung der parlamentarischen Arbeit bei ihr gewachsen ist. Sie ist immer *parlamentarischer* geworden und hat versucht, in Körperschaften einzudringen (preussischer Landtag!), denen sie lange Zeit keine Beachtung geschenkt hat. Bernstein hat in diesen Heften die Bedeutung der Zahl der parlamentarischen Mandate für die Sozialdemokratie und ihre Arbeit dargestellt, und es ist überflüssig, darauf noch einmal einzugehen.[1])

Die Wähler erwarten und verlangen auch von den sozialdemokratischen Abgeordneten positive Arbeiten. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, dass ein grosser Teil der sozialdemokratischen Wähler für die Kandidaten der sozialdemokratischen Partei nur wegen der Stellung der Sozialdemokratie zu den politischen und wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart stimmt. Die Grösse dieses Anteils lässt sich nicht beweisen, aber dass er nicht ganz gering ist, sagt uns schon der sehr erhebliche Unterschied zwischen Wählern und Lesern der Parteipresse oder der noch grössere Unterschied zwischen Wählern und organisierten Parteimitgliedern. Hiermit soll nicht gesagt sein, dass alle Wähler sozialdemokratischer Kandidaten, die weder Leser der Parteipresse, noch Mitglieder einer sozialdemokratischen Organisation sind, nur Anhänger der politischen Bestrebungen der Sozialdemokratie, nicht aber bewusste Förderer der auf Umwandlung der Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen sind. Bei einem grossen Teile ist aber sicherlich nur Unterstützung unserer politischen Gegenwartsarbeit zu erwarten. Nur um diese zu fördern, stimmt er für uns, ohne in der Abgabe eines sozialdemokratischen Stimmzettels ein Glaubens-

[1]) Vergl. Eduard Bernstein *Der Wahlkampf und das Mandat* in diesem Bande der *Sozialistischen Monatshefte*, pag. 183 ff.

bekenntnis zum Sozialismus zu sehen. Wer in der schriftlichen und mündlichen Wahlagitation tätig gewesen ist oder diese nur aufmerksam verfolgt hat, dem wird nicht entgangen sein, dass die Behandlung der Gegenwartsfragen die grösste Rolle gespielt hat. Nicht sozialistische Theorieen oder gar Streitfragen sind in unseren Versammlungen erörtert und in unseren Flugschriften behandelt, sondern Fragen der gegenwärtigen Reichspolitik. Und mit Recht. Der Wähler, um dessen Stimme geworben wird, hat ein Recht, zu erfahren, wie der Kandidat zu den Fragen sich stellt, die ihn, den Wähler, beschäftigen. Ich würde es als keinen Fehler erachten können, wenn die Wahlagitation sich lediglich mit den Fragen der Tagespolitik befassen und die Erörterung sozialistischer Theorieen vermeiden würde. Zu deren Behandlung sind andere Gelegenheiten vorhanden oder müssen geschaffen werden; bei der Wahl dagegen können nur Erörterungen von Gegenständen, die das Parlament beschäftigt haben oder wieder beschäftigen werden, auf das Interesse grösserer Kreise rechnen. Man hat sich in unseren Kreisen so sehr über Verleumdungen und Verdrehungen aufgehalten, die die Gegner an uns verübt haben, und die mit eine der Ursachen ihres Erfolgs sein sollen. Gewiss sind auch sozialistische Theorieen entstellt von den Gegnern in die Wählermassen getragen worden, aber hauptsächlich haben die Gegner unser Verhalten und speziell das der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion als Angriffsfläche benutzt, um unsere *Bauernfeindlichkeit*, unsere Absichten, *das Vaterland wehrlos zu* machen, unsern *Verrat an den Interessen der Arbeiterklasse* und ähnliche Verbrechen darzustellen, und sie sind mit diesen Anklagen, die sich auf Lügen oder Verdrehungen stützten, hartnäckig immer wieder gekommen. Sie waren in ihrer Agitation nicht so töricht, sich mit uns in Diskussionen über Sozialismus oder ähnliches einzulassen, sondern griffen zu den Dingen, die den Wähler interessierten.

Einer der Hauptvorwürfe, der auch schon bei früheren Wahlen gegen uns erhoben worden ist, ist die Abstimmung der sozialdemokratischen Fraktion bei den sozialpolitischen Gesetzen. Das Zentrum nutzt seit Jahren die Ablehnungen der sozialpolitischen Gesetze durch die Sozialdemokratie gegen diese aus. Es wird wohl nicht bestritten werden können, dass die grosse Festigkeit des Zentrums, auch in Industriearbeiterkreisen, wenigstens zum Teil auf diese geschickte Agitation der Zentrumspartei zurückzuführen ist. Ich bin mir wohl bewusst, dass bei den Wahlen 1907 der Umstand, dass das Zentrum seit langer Zeit zum erstenmal wieder von dem Schein der Oppositionspartei umgeben wurde und als Hüterin der Verfassung auftrat, viel zu seinem Erfolg beigetragen hat. Aber auch 1903, als wir im Gegensatz zu 1907 allenthalben kühn angriffen, haben wir, von Ausnahmen abgesehen, dem Zentrum grosse Verluste nicht beibringen können. Gewiss haben auch noch andere Ursachen dazu beigetragen, dass das Zentrum seinen Anhang in den Kreisen der Industriearbeiter nicht nur erhalten, sondern noch vergrössert hat, aber die Ablehnung der sozialpolitischen Gesetze, besonders der Versicherungsgesetzgebung, ist eine der Ursachen. Sehen wir doch nicht nur in katholischen Landesteilen, sondern auch in solchen, deren Bewohner überwiegend protestantisch sind, dass andere Parteien sich die grösste Mühe geben, durch Verbreitung dieser Tatsachen gegen die Sozialdemokratie zu wirken. In Frankfurt am Main zum Beispiel haben sowohl 1903, wie 1907 die wenigen Nationalsozialen versucht, die Ab-

lehnung älterer und neuerer sozialpolitischer Gesetze durch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zum Beweis dafür zu verwenden, dass die Sozialdemokratie mit ihrem *unfruchtbaren Radikalismus* nicht als Vertreterin von Arbeiterinteressen geeignet sei. Was in Frankfurt geschehen ist, wird anderswo nicht unterblieben sein. Mit welchem Erfolg, lässt sich natürlich aus den Wahlziffern nicht beweisen; die Abstimmung der Wähler hat ja auch nicht nur e i n e Ursache, sondern einen Komplex von Ursachen. Von den Gegnern zu verlangen, dass sie die M o t i v e der sozialdemokratischen Fraktion für ihre ablehnende Haltung den Wählern vorführen, oder gar, dass sie auch bekennen, dass ihre Parteifreunde ebenfalls Gegner der sozialpolitischen Gesetzgebung gewesen sind, würde nur ein frommer Wunsch bleiben. Zu solcher ethischen Höhe haben sich die Wahlkämpfe noch nicht aufgeschwungen.

Die Rücksicht auf die Agitation drängt also schon die Frage nach einer Erörterung über die bisher eingenommene Stellung unserer Reichstagsfraktion zu sozialpolitischen Gesetzen auf. Selbstverständlich kann diese Rücksicht allein nicht entscheidend sein. Den Vorwürfen der Gegner kann geantwortet werden, dass die Sozialdemokratie die Partei war, die zuerst im deutschen Parlament die Forderung nach Arbeiterschutz und anderem erhoben hat. Wir können uns auf Bismarcks bekanntes Wort berufen, dass ohne die Existenz der Sozialdemokratie und Furcht vor ihr der Weg der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht beschritten sein würde. Wir können anführen, dass die Furcht vor der Sozialdemokratie und die Absicht, ihr den Wind aus den Segeln zu nehmen, auch aus den Motiven hervorleuchten, die den ersten Entwurf über die Unfallversicherung der Arbeiter begleiteten; hier heisst es:

»Dass der Staat sich in höherem Masse, als bisher, seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloss eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchen die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, dass der Staat nicht bloss eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Massregeln zu teil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen.«.

Die Rücksicht auf die agitatorische und werbende Wirkung kann aber, wie schon gesagt, allein für die Abstimmung über sozialpolitische Gesetze nicht massgebend sein. Entscheidend kann nur die Bedeutung des zur Abstimmung stehenden Gesetzes für den Fortschritt und die künftige Entwickelung der Sozialpolitik sein.

Aus der ersten Zeit der parlamentarischen Tätigkeit der Sozialdemokratie, als die Ansicht stark vertreten war, dass die Kritik des Bestehenden und die darin liegende Agitation die vornehmste Aufgabe der Sozialdemokratie auch im Parlament sei, hat sich in manchen Kreisen der Partei die bedingungslose Ablehnung aller von der Regierung oder anderen Parteien vorgeschlagenen Massnahmen als die richtigste Stellungnahme behauptet. N i c h t i n d e r F r a k t i o n s e l b s t. Diese hat im Gegenteil stets versucht, den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen und trotz ihrer prinzipiellen Stellung sich mehr als einmal für das *Ja* bei der endgültigen Abstimmung entschieden. Ob nicht ihre Abstimmung in anderen Fällen zuweilen unrichtig war, soll später er-

örtert werden. Es würde den Rahmen dieses Artikels überschreiten, wollte ich darüber rechten, ob der Standpunkt der unbedingten Verneinung berechtigt ist oder nicht. Nur so viel sei kurz gesagt: Die gewöhnlich zu seiner Begründung angeführten Behauptungen, dass kein Gesetz, das die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags erhält, unsere Forderungen ganz erfüllt, und dass Zustimmung eine Vertrauenskundgebung sei, sind nicht stichhaltig. Konsequent hiernach verfahren würde überhaupt zur Ablehnung der Teilnahme an parlamentarischen Arbeiten führen. Die Entwickelung ist andere Wege gegangen, und die Partei hat sich ihr mit gutem Recht nicht entgegengestellt. Gewiss, bei der Machtverteilung in den gesetzgebenden Körperschaften ist an die Annahme eines Gesetzes, das allen Forderungen der Arbeiterklasse genügt, nicht zu denken. Diese unbestrittene Tatsache kann aber nicht zur Ablehnung aller Gesetze führen, sondern sie legt den sozialdemokratischen Abgeordneten ganz besonders die Pflicht auf, vor ihrer Schlussabstimmung genau Vorteile und Nachteile abzuwiegen und danach die Entscheidung zu treffen. Jedes gewohnheitsmässige *Nein*sagen bei der Gesamtabstimmung würde, speziell bei Gesetzen, bei denen die Sozialdemokraten im Parlament Verbesserungen durchgesetzt hat, wie der Herausgeber dieser Zeitschrift mit Recht betont hat, dazu führen, dass die Partei sich »der parlamentarischen Früchte ihrer eigenen Erfolge schliesslich selber beraubt«.[2])

Welche Stellungnahme ist nun zu sozialpolitischen Gesetzen geboten? Die Beteiligung an positiver parlamentarischer Arbeit schliesst schon die Bedingung des Verhandelns und Paktierens mit anderen Parteien in sich. Die Sozialdemokratie als parlamentarische Partei vertritt in erster Linie, nicht ausschliesslich, die Interessen der Arbeiterklasse. In Beziehung auf die Sozialpolitik, wo sich die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter sehr scharf gegenüberstehen, ist sie naturgemäss der Mandatar der Arbeitnehmer, die ausserhalb des Parlaments ihre Interessenvertretung in den Gewerkschaften haben. Betrachtet man die Arbeit der sozialdemokratischen Abgeordneten von diesem Gesichtspunkt, so ergibt sich, dass ihre Taktik gegenüber sozialpolitischen Gesetzen eine ähnliche sein muss, wie die der Gewerkschaften in ihren Kämpfen mit den Arbeitgebern um Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Im gewissen Sinne sind die parlamentarischen Kämpfe um die Ausgestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung nur die auf den politischen Kampfplatz übertragenen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. In diesen Kämpfen ist aber das vorläufige Ziel nicht ein Niederzwingen des Gegners, sondern ein angemessener und akzeptabler Vergleich. Die Gewerkschaften befolgen in ihren wirtschaftlichen Kämpfen seit jeher diese kluge Taktik, die auf Verständigung ausgeht und doch nie das Ziel, die Stärkung der Macht des einzelnen und damit der Gesamtheit der Arbeiter, aus den Augen verliert. Es gehört heute zu den Seltenheiten, dass eine Gewerkschaft unter allen Umständen auf die Erfüllung aller ihrer Forderungen besteht. Die sogenannten *friedlichen* Lohnbewegungen, bei denen es weder zum Streik noch zur Aussperrung kommt, sind den Gewerkschaften ein sehr taugliches Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe: Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiterklasse, geworden.

[2]) Vergl. die Rubrik *Sozialistische Bewegung* der Rundschau in diesem Bande der *Sozialistischen Monatshefte*, pag. 163.

Prinzipiell muss auch die Sozialdemokratie im Parlament den Standpunkt einnehmen, jedes Mittel zu akzeptieren, das geeignet ist, die gegenwärtigen Verhältnisse der Arbeiterklasse zu verbessern. Der Umstand, dass noch wichtige und bedeutungsvolle Forderungen der Arbeiterklasse in einem sozialpolitischen Gesetz nicht zur Anerkennung gekommen sind, kann kein Grund zur Ablehnung sein, wenn es nur sonst einen nennenswerten Fortschritt bedeutet. Es ist dann eben nur eine Abschlagszahlung, deren Annahme die Geltendmachung weitergehender Forderungen nicht ausschliesst. Davon, dass in der Zustimmung zu einem Gesetz ein Vertrauensvotum für die Regierung oder eine Verzichterklärung auf die ursprünglich erhobenen Forderungen liegt, kann doch im Ernste nicht die Rede sein. Es handelt sich doch nicht um einen Vergleich, an dessen Festsetzungen beide Teile für immer gebunden sind, sondern um die gesetzliche Festlegung dessen, was augenblicklich e r r e i c h b a r ist. Sobald die politischen Machtverhältnisse sich geändert haben, wird auch das unveräusserliche Recht, sie für sich auszunutzen, wieder lebendig.

Betrachten wir nun die Stellung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei Abstimmungen über sozialpolitische Gesetze. Sie war schwankend. Die Fraktion hat es nie an Anträgen und Verbesserungsvorschlägen fehlen lassen, die zum Zwecke hatten, die sozialpolitische Gesetzgebung in der Richtung der Grundsätze und Forderungen des Parteiprogramms zu beeinflussen. Es ist selbstverständlich, dass sie mit diesen Bestrebungen nie vollen, sehr häufig nur geringen oder gar keinen Erfolg gehabt hat. Die Sozialdemokratie hat in den achtziger Jahren gegen die drei Versicherungsgesetze gestimmt. Keines, weder das Krankenversicherungsgesetz, noch das Unfallversicherungsgesetz, noch das Gesetz über Alters- und Invalidenversicherung, hat bei der Schlussabstimmung die Annahmeerklärung der Arbeiterpartei erhalten. Diese Ablehnung ist begreiflich, wenn man die parlamentarische Stellung der Sozialdemokratie bedenkt. Sie zählte wenig Mitglieder im Reichstag, und es wurde ihr sogar die Teilnahme an den Kommissionsverhandlungen verweigert. Ihre Verbesserungsanträge, die man gewiss nicht als unannehmbar bezeichnen konnte, wurden sämtlich abgelehnt, sie sind heute trotz mehrerer Novellen noch nicht ganz erfüllt. Immerhin enthielten die Gesetze den ausserordentlichen fruchtbaren Gedanken der Zwangsversicherung der Arbeiter bei der Krankenversicherung, wenn auch durch allerlei Rücksichten diese nur auf einzelne Kategorieen von Arbeitern beschränkt blieb. Bei der Unfallversicherung wurden Unternehmerverbände geschaffen, die wenigstens für den Arbeiter den Vorteil hatten, dass sie zahlungsfähig waren und die Verwirklichung der Entschädigungsansprüche des verletzten Arbeiters nicht an der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners scheitern liessen, wie das früher oft genug vorgekommen sein mag. Zu diesen Vorteilen kam als nicht unwesentlicher hinzu die durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffene Organisation der Ortskrankenkassen. Sie sind ein Mittelding zwischen privater Korporation und Behörde und jedenfalls eine treffliche Institution zur Ausbildung der Arbeiter in Zweigen der Verwaltung. Sie sind auch gute demokratische Einrichtungen mit einem verhältnismässig freien Wahlrecht zu den Verwaltungsorganen der Kasse (Wahlberechtigung und Wählbarkeit beginnt mit dem 21. Jahre, Frauen haben aktives und passives Wahlrecht). Legt man den oben gezeichneten Massstab an, dass für jedes Gesetz gestimmt werden kann, welches einen Fortschritt gegenüber bestehenden

Verhältnisen bedeutet, so ergibt sich, dass die sozialdemokratische Fraktion sehr wohl — so begreiflich auch die Ablehnung aus der parlamentarischen Stellung der Partei ist —, ohne ihrer prinzipiellen Stellung zu vergeben, diesen Gesetzen hätte zustimmen können. Das Invalidenversicherungsgesetz erhielt ebenfalls im Jahre 1889 nicht die Zustimmung der damals 11 Mann starken sozialdemokratischen Fraktion.

Auch nach dem Fall des Sozialistengesetzes änderte sich die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion nicht. Sie versagte der mit Unrecht von den Sozialreformern so sehr gepriesenen Arbeiterschutznovelle vom Jahre 1891 und der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1892 ihre Zustimmung. In einer Artikelserie Bebels über die Arbeiterschutznovelle heisst es:

»Wir meinen, sie [die sozialdemokratische Reichstagsfraktion] hätte pflichtvergessen gehandelt, hätte sie durch ihre Zustimmung den Schein erweckt, als sei das neugeschaffene Werk ein solches, das den Beifall der Arbeiterwelt verdiente . . . Ein Arbeiterschutzgesetz, das den Beifall des gesamten adeligen und bürgerlichen Unternehmertums findet, kann unmöglich nach dem Geschmacke der Vertreter klassenbewusster Arbeiter sein.«[3])

Es kann nicht bestritten werden und ist auch schon 1891 von sozialdemokratischer Seite anerkannt worden, dass die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 nicht unwesentliche Verbesserungen enthielt. Hier sei nur an den § 120 e der Gewerbeordnung erinnert, der in seinem dritten Absatz sagt:

»Durch Beschluss des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.«

Hiermit war, wie Schippel im *Reichstagshandbuch* mit Recht hervorhebt, der Regierung die Möglichkeit gegeben, nicht nur in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben die Arbeitszeit zu beschränken, sondern sie konnte auch in nicht besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben gegen eine gesundheitswidrig lange Dauer der Arbeitszeit vorgehen.[4]) Die auf Grund dieser Vollmacht vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sind nicht besonders zahlreich, es sind die Bäckereiverordnung von 1896, die Verordnung, betreffend Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, von 1898, Verordnung, betreffend Getreidemühlen, vom Jahre 1899, Verordnung, betreffend Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, von 1902, aus dem Jahre 1902 datiert auch noch die Beschränkung der Arbeitszeit in Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren und die Verordnung über den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien. Der Bundesrat hat also von seiner Befugnis keinen umfassenden Gebrauch gemacht, und die von ihm angeordneten Beschränkungen enthalten auch nicht das Mass des Schutzes, auf den die Arbeiter wohl begründeten Anspruch haben. Das Prinzip aber, dass die Regierung überhaupt das Recht hat, der übermässig langen Arbeitszeit entgegenzuwirken, war doch ein wesentlicher Fortschritt und kann bei einer Regierung, die nicht ausschliesslich unter dem Einfluss der Unternehmer steht, gute Früchte tragen. Den Beifall des Unternehmertums haben diese wenigen Verordnungen auch keinesfalls gefunden. Ein Umschwung in dem Verhalten der sozialdemokratischen Fraktion zu sozial-

[3]) Vergl. August Bebel *Die Gewerbeordnungsnovelle* in der *Neuen Zeit*, 1890-1891, 2. Bd., pag. 414 und 415.

[4]) Vergl. Max Schippel *Sozialdemokratisches Reichstagshandbuch* (Berlin 1903), pag. 91.

politischen Gesetzen — bei der Schlussabstimmung — trat in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ein. Das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1897 wurde auch von den sozialdemokratischen Abgeordneten nach der Schlussberatung angenommen. Es hatte für die Handlungsgehilfen wesentliche Verbesserungen, insbesondere durch Einschränkung der doch fast immer zu ihren Ungunsten ausgeübten Vertragsfreiheit und durch vorteilhaftere Regelung der Bestimmungen über die Konkurrenzklausel gebracht. Auch die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1900 wurde von der sozialdemokratischen Fraktion in der Schlussbestimmung angenommen. Sie brachte in der Hauptsache Verbesserungen für die Lage der in offenen Verkaufstellen beschäftigten Angestellten. In dem parlamentarischen Bericht an den Parteitag zu Mainz /1900/ heisst es in diesem Punkte:

»Der sehr umfangreiche Kommissionsbericht gab die Unterlage für die weitere Beratung der Novelle im Plenum des Reichstags, bei welcher Gelegenheit wir ebenfalls, wenn auch meist ohne Erfolg, die Forderungen der Arbeiterorganisationen in höherem Masse, als die Kommissionsbeschlüsse es getan, zur Geltung zu bringen versuchten. . . . . Wenngleich unsere Forderungen und Anträge — abgesehen von wenigen Ausnahmen — keine Annahme fanden, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Novelle gegenüber den bisherigen Zuständen manche Verbesserung enthält, sowohl durch die Vorlage, als auch durch die Kommissionsberatungen. Vor allem ist hierzu die gesetzlich festgelegte Ladenschlusszeit zu rechnen. Weitere Verbesserungen sind enthalten in den Bestimmungen für Gesindevermieter und Stellenvermittler, in der Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln für die Konfektionsbranche. in der gesetzlichen Festlegung einer Minimalruhezeit und einer Mittagspause für offene Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Kontoren und Lagerräumen, in der Einführung von Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen mit mehr als 20 Gehilfen und Lehrlingen, sowie in der dem Bundesrat erteilten Berechtigung des Erlasses von Vorschriften, welchen Anforderungen Laden-, Arbeits- und Lagerräume, sowie Maschinen und Gerätschaften zu genügen haben, um Leben und Gesundheit des Personals vor Schaden zu schützen. Diese Verbesserungen der jetzt geltenden Rechtsverhältnisse für die Arbeiter und Handelsangestellten veranlassten die Fraktion, bei der Schlussabstimmung für die Novelle zur Gewerbeordnung zu stimmen.«

Hier tritt die Auffassung, für Gesetze, die Verbesserungen enthalten, einzutreten, schon klar zu tage. Schon im Jahre vorher, 1899, hatte die Fraktion dem neuen Invalidenversicherungsgesetz ihre Sanktion erteilt, obgleich dieses Gesetz neben einigen Verbesserungen doch auch wesentliche Verschlechterungen, so in der Einschränkung der Versicherungspflicht und in der Heranziehung des Vermögens der Versicherungsanstalten für industrielle Gegenden zu den Lasten der Versicherungsanstalten im agrarischen Osten, enthielt. Dass zu den Verbesserungen nur der allergeringste Teil dessen gehört, was die Sozialdemokratie im Interesse der Lohnarbeiter verlangen musste, ist selbstverständlich. Die Fraktion hebt das in ihrem Bericht an den Parteitag zu Hannover /1899/ auch ausdrücklich hervor. Ihre Zustimmung erklärt sie damit, dass die Verbesserungen von grösserer Bedeutung, als die Verschlechterungen, seien. Von einer Erwägung des Umstandes, dass eine Ablehnung bedeutungsvoller Anträge zum *Nein* bei der Schlussabstimmung hätte führen können, ist schon gar nicht mehr die Rede. Noch deutlicher tritt der Wille, Verbesserungen bestehender Verhältnisse zu akzeptieren, auch wenn sie lange nicht an das heranreichen, was berechtigte Forderung der Arbeiterklasse ist, hervor bei der Behandlung der Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen vom Jahre 1900. Die wichtigsten und weitgehenden Anträge der Fraktion wurden auch in diesem Falle von den Mehrheitsparteien des Reichstags abgelehnt. Die Verbesserungen

der Novelle waren im Vergleich zu den Forderungen unserer Fraktion minimal. Trotz dieser Erkenntnis stimmte die Fraktion — und mit Recht — wegen der Verbesserungen für das Gesetz. Lassen wir auch hier wieder den Bericht an den Parteitag zu Mainz reden:

»Die Ergebnisse der Beratung der Unfallversicherungsgesetze müssen um so mehr als u n g e n ü g e n d bezeichnet werden, als seit dem Erlass des Gesetzes vom Jahre 1884 die Profitrate und damit die Wirtschaftslage der Unternehmerklasse ungeheuer gestiegen ist. Dagegen sind in dem gleichen Zeitraum, durch mehrmalige Erhöhung der Getreidezölle und die dadurch erfolgte Verteuerung des Brotes, sowie durch die Erhöhung der Branntweinsteuer- eine Armeleutsteuer- und durch die erhebliche Steigerung der Miets- und Fleischpreise, der Arbeiterklasse sehr erhebliche Lasten erwachsen, die keineswegs durch höhere Arbeitslöhne ausgeglichen sind. Wenn die Fraktion bei dieser Sachlage bei der Gesamtabstimmung für die Unfallversicherungsgesetze votiert hat, so war hierfür der Umstand entscheidend, dass eine Ausdehnung der Versicherungspflicht durch die Gesetze herbeigeführt wird, und dass es uns gelungen ist, e i n e A n z a h l V e r b e s s e r u n g e n gegenüber den bestehenden Verhältnissen durchzusetzen.«

Die Anschauung, die diese günstige Stellungnahme hervorgerufen hatte, beherrschte die Fraktion auch im folgenden Jahre noch, sie stimmte 1901 sowohl für das Gesetz betreffend Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes, wie auch für das neue Gewerbegerichtsgesetz. Gerade die Zustimmung zum Gewerbegerichtsgesetz verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil die Fraktion einige Jahre später dem entsprechenden Gesetz über die Kaufmannsgerichte die Zustimmung versagte. Das neue Gewerbegerichtsgesetz brachte, wie das gar nicht anders zu erwarten war, nur geringe Verbesserungen. Die von den Arbeitern mit Recht verlangte obligatorische Einführung der Gewerbegerichte wurde abgelehnt, sogar der Antrag, wenigstens für Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern Gewerbegerichte zu errichten, fand die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags nicht. Das von sozialdemokratischer Seite für Frauen geforderte aktive und passive Wahlrecht fand ebensowenig Billigung, wie das Verlangen, das Wahlalter auf 21 Jahre herabzusetzen. Hineingebracht in das Gesetz wurde dagegen die Proportionalwahl, aber nicht obligatorisch, sondern über ihre Einführung muss durch das von der Gemeindebehörde zu erlassende Ortsstatut Bestimmung getroffen werden. Der Zweck war, bei den Gewerbegerichten, bei denen die freien Gewerkschaften die Beisitzer stellten, den in der Minderheit befindlichen Organisationen eine Vertretung im Gewerbegericht zu sichern. Das Zentrum war die Urheberin dieser Bestimmung. Die Verbesserungen waren also auch hier, gemessen an den Wünschen der Arbeiter, nur gering.

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 erfreute sich ebenfalls trotz des absolut unzureichenden Schutzes, und obgleich es mit Rücksicht auf die Agrarier die in der Landwirtschaft tätigen Kinder gar nicht in seinen Kreis zieht, der Zustimmung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion.

»Die Fraktion stimmt für das Gesetz, weil es dank der jahrzehntelangen Agitation der Arbeiterklasse w e n i g s t e n s e i n i g e B e s s e r u n g e n gegenüber dem bestehenden Zustand schafft und dann vor allem das nicht unwichtige prinzipielle Zugeständnis enthält, dass die soziale Gesetzgebung nicht vor der Familie Halt machen dürfe.«

So heisst es im parlamentarischen Bericht an den Dresdener Parteitag /1903/.

Von jetzt an macht sich wieder ein Umschwung in der Stellung der Sozialdemokratie zu sozialpolitischen Gesetzen bemerkbar. Es trat gewissermassen

eine Rückentwickelung ein. Schon der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, die noch kurz vor den Wahlen von 1903 im Reichstage erledigt wurde, versagte die Fraktion ihre Zustimmung. Es kann nicht behauptet werden, dass die Novelle keine Verbesserungen brachte. Sie dehnte die Unterstützung von 13 auf 26 Wochen aus, erweiterte die Wöchnerinnenfürsorge und führte auf Antrag der Sozialdemokratie die Zulässigkeit einer Schwangerenunterstützung ein, gab auch dem Antrag der Fraktion auf Einbeziehung aller Handlungsgehilfen in die Krankenversicherung statt; endlich beseitigte sie die früher zulässige Entziehung des Krankengeldes für Geschlechtskranke. Dagegen machte die Novelle auch den Versuch, das Verwaltungsrecht der Versicherten anzutasten. Diese Bestimmungen waren für die Fraktion Grund ihres ablehnenden Votums. Wägt man Verbesserungen und Verschlechterungen gegen einander ab, so will mir scheinen, dass auch hier die Verbesserungen überwiegen. Legt man den unzweifelhaften Verschlechterungen ein grosses Gewicht bei, so ist nicht einzusehen, warum die Fraktion das Gesetz nicht zum Scheitern brachte; was sie bei Aufrechterhaltung ihres Antrages auf namentliche Abstimmung bei dem beschlussunfähigen Reichstag wahrscheinlich leicht hätte erreichen können.

Auch das wichtige Gesetz über die Kaufmannsgerichte wurde bei der endgültigen Abstimmung im Jahre 1904 von der Sozialdemokratie verworfen. Es entsprach den Wünschen der Handlungsgehilfen selbstverständlich nicht voll, aber es war doch gegenüber dem geltenden Zustand ein erheblicher Fortschritt. Eine grosse Schicht von Arbeitern, deren materielle Rechtsstellung zum Teil durch das Handelsgesetzbuch besser geregelt ist, als die der gewerblichen Arbeiter durch die Gewerbeordnung, war bis zur Errichtung der Kaufmannsgerichte in der Verwirklichung ihrer Rechte aus dem Arbeitsverhältnis auf die durchaus ungeeigneten ordentlichen Gerichte angewiesen; sie hatte seit Jahrzehnten die Errichtung von Fachgerichten gefordert. Es wurden Gerichte geboten, deren Gestaltung und Verfassung zum mindesten so gut war, wie die der Gewerbegerichte nach der von der Sozialdemokratie akzeptierten Novelle von 1901. Trotzdem stimmte die Sozialdemokratie nicht zu. Ihre Ablehnung begründete sie mit der Verweigerung des Wahlrechts für die Frauen und mit der Festsetzung des Alters zur Wahlberechtigung auf 25 und das der Wählbarkeit auf 30 Jahre. Die gleichen Anträge hatte die Fraktion aber auch 1901 bei der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz gestellt, wie sich das nach dem Programm der Sozialdemokratie auch ganz von selbst versteht. Sie hatten aber auch 1901 keine Gnade vor den Augen der Regierung und der Mehrheitsparteien gefunden. So gut, wie die Fraktion 1901 zustimmen konnte, hätte sie es auch 1904 können. Hier liegt ein Widerspruch vor, der in der Sache nicht begründet ist. Was 1901 keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung des Wahlrechts für die gewerblichen Arbeiterinnen bedeutete, hätte auch 1904 diese Bedeutung für die Handlungsgehilfinnen nicht gehabt. Genau so ist es mit der Forderung der Herabsetzung des Wahlalters. Sie hätte später immer wieder geltend gemacht werden können. Wären die Kaufmannsgerichte aber 1904 gescheitert an der Haltung der Sozialdemokratie, so ist es mir fraglich, ob sie später unter Herrn Beseler noch überhaupt zur Verhandlung gekommen wären. Die Handlungsgehilfen würden einen von ihnen sehr geschätzten Vorteil entbehren.

Die Abstimmung über das Kaufmannsgerichtsgesetz ist, soweit ich überschauen

kann, die letzte über ein sozialpolitisches Gesetz im engeren Sinne gewesen. Sie hat schon auf dem Parteitag zu Bremen zu Erörterungen geführt, ohne natürlich Beschlüsse irgend welcher Art zu zeitigen. Es geht auch nicht an, die Fraktion für ihre Abstimmungen festlegen zu wollen für alle Fälle. Aus politischen Erwägungen heraus kann sich die Notwendigkeit der Ablehnung eines sozialpolitischen Gesetzes ergeben, dessen Annahme an und für sich zu wünschen wäre. Diese Fälle werden jedoch selten sein. Hierzu eignet sich die Abstimmung über andere Gesetzesvorlagen weit eher, als die über sozialpolitische Gesetze. Aus der Stellung der Sozialdemokratie im Parlament als Hauptvertreterin der Interessen der Lohnarbeiter und als Mandatar der Gewerkschaften ergibt sich die prinzipielle Haltung in der parlamentarischen Behandlung sozialpolitischer Gesetze für die Sozialdemokratie. So wie sich die Gewerkschaften sehr oft mit dem begnügen müssen, was e r r e i c h b a r ist, so kann auch die Sozialdemokratie dem zustimmen, ohne ihrer prinzipiellen Stellung etwas zu vergeben. Das Recht, das heute nicht Erreichte morgen wieder zu fordern, gibt sie damit nicht auf. Bei aller Hochschätzung und Hochhaltung programmatischer Forderungen darf eine parlamentarische Partei doch nie vergessen, dass sie, soll ihre parlamentarische Arbeit überhaupt einen sofort in die Augen springenden Wert haben — und das verlangen die Wähler —, die politische Situation ausnutzen muss, auch wenn sie ihr nicht so viel bietet, wie sie glaubt, fordern zu können. Sozialpolitische Massnahmen lediglich von der eisigen Höhe eines Prinzips aus zu betrachten, kann dazu führen, dass die vielen kleinen Dinge, die zur Verbesserung und Erhöhung der Behaglichkeit, wenn auch nur ganz bescheiden, beitragen, übersehen werden und ungenutzt bleiben.

Die Sozialdemokratie hat mit ihren Abstimmungen vom Jahre 1897 (Handelsgesetzbuch) bis 1903 (Kinderschutzgesetz) sich auf den Weg begeben, den sie als Vertreterin der Interessen der Gewerkschaften gehen muss. Sie hat ihn beim Gesetz über die Kaufmannsgerichte verlassen. Möge sie ihn wieder beschreiten! Er führt nicht vom Ziele ab, sondern darauf zu: Stärkung und Hebung der Arbeiterklasse in wirtschaftlicher, sozialer und geistiger Beziehung. Er stärkt aber auch den politischen Einfluss der Arbeiterklasse und ihrer parlamentarischen Vertreter und trägt zu seinem Teil bei zur Demokratisierung, sowohl im politischen Bewusstsein des Volkes, wie in der Wirklichkeit.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

AUGUST MÜLLER · WANN WIRD DIE SOZIALDEMOKRATIE DAS AGRARPROBLEM IN ANGRIFF NEHMEN?

IN einer Parteizeitung war vor einigen Wochen eine Betrachtung über die Selbstkritik zu lesen, die nach der Niederlage vom 25. Januar von ein paar sozialdemokratischen Schriftstellern geübt worden ist. Diese Selbstkritik soll nun gar nichts taugen, wofür den »schlagendsten Beweis« die Tatsache liefert, dass die Partei »sich gänzlich immun gegen die Selbstkritik« erweist. »Denn nach allen historischen Existenzbedingungen der Arbeiterbewegung ist es ganz unmöglich, dass sie unbeachtet bleibt, wenn sie wirklich etwas zu sagen hätte, was die Partei zu fördern geeignet wäre.« Wie ist diese angebliche Immunität aber beschaffen? Besteht